

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der VIB Vermögen AG am 12. Februar 2026

Virtuelle außerordentliche Hauptversammlung
Donnerstag, 12. Februar 2026 | 10.00 Uhr

ViB Vermögen AG
Neuburg a. d. Donau
ISIN DE000A2YPDD0 / WKN A2YPDD
Eindeutige Kennung des Ereignisses:
cd032478a6d5f011b55096c6c2a55906

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre* unserer Gesellschaft zu einer

außerordentlichen Hauptversammlung

am

Donnerstag, den 12. Februar 2026, um 10:00 Uhr,

die ausschließlich als

**virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz
der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten**

am Ort der Hauptversammlung stattfindet, ein.
Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes
sind die Geschäftsräume der Gesellschaft,
Tilly-Park 1,
86633 Neuburg a. d. Donau.

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung
im Anschluss an folgende Tagesordnung.

* Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einberufung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

ABSCHNITT A

Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG

Die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (auch "**DIC REI KGaA**") als herrschendes Unternehmen und die VIB Vermögen AG als beherrschtes Unternehmen haben am 5. Januar 2026 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen beider Vertragsparteien, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC REI KGaA zum Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der DIC REI KGaA sowie der Eintragung im Handelsregister der VIB Vermögen AG. Wesentlicher Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist:

1. Die VIB Vermögen AG unterstellt ihre Leitung der DIC REI KGaA. Die DIC REI KGaA ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der VIB Vermögen AG Weisung hinsichtlich der Leitung zu erteilen. Der Vorstand der VIB Vermögen AG ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
2. Die VIB Vermögen AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DIC REI KGaA abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. (2) und Abs. (3) des Vertrags – der gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung höchstzulässige Betrag; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht diese vor. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der VIB Vermögen AG laufende Geschäftsjahr der VIB Vermögen AG.
3. Die DIC REI KGaA ist zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der VIB Vermögen AG laufende Geschäftsjahr der VIB Vermögen AG.
4. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der VIB Vermögen AG wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 des Vertrags – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der VIB Vermögen AG laufenden Geschäftsjahres der VIB Vermögen AG. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der VIB Vermögen AG.

5. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält die Verpflichtung der DIC REI KGaA gegenüber den außenstehenden Aktionären der VIB Vermögen AG eine angemessene Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 0,92 für jedes volle Geschäftsjahr und für jede Aktie zu leisten.
6. Ferner besteht die Verpflichtung der DIC REI KGaA auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der VIB Vermögen AG dessen Aktien gegen eine im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Da es sich bei der DIC REI KGaA um eine im Mehrheitsbesitz der BRANICKS Group AG stehende und von dieser abhängige Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, sieht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als Abfindung für die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG die Gewährung von Aktien der BRANICKS Group AG als Konzernobergesellschaft der BRANICKS Group vor (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG), und zwar im Umtauschverhältnis 4,18 Aktien der BRANICKS Group AG gegen je eine Aktie der VIB Vermögen AG, vorbehaltlich ggf. erfolgender Anpassungen nach Maßgabe der Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Aktienspitzen werden durch Barausgleich ausgeglichen. Die Verpflichtung zum Erwerb der von den außenstehenden Aktionären der VIB Vermögen AG gehaltenen Aktien gegen Abfindung ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister des Sitzes der VIB Vermögen AG gemäß § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
7. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der VIB Vermögen AG ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre). Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist.
8. Schließlich enthält der Vertrag Schlussbestimmungen, insbesondere dazu, dass die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lässt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

"Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

mit Sitz in Frankfurt a.M.

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRB 104329

– nachfolgend "Organträgerin" genannt –

und der

VIB Vermögen AG

mit Sitz in Neuburg a.d. Donau

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101699

– nachfolgend "Organgesellschaft" genannt –

– Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch "Partei" und gemeinsam "Parteien" genannt –

Präambel

- (1) Das Grundkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 33.054.587,00 und ist in 33.054.587 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Die Organträgerin hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags rd. 68,75 % der Aktien der Organgesellschaft. Außenstehende Aktionäre halten zu diesem Zeitpunkt rd. 31,25 % der Aktien der Organgesellschaft.
- (2) Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 51.000,00 und ist in 51.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Kommanditaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Kommanditaktie eingeteilt. Sämtliche Kommanditaktien der Organträgerin werden von der BRANICKS Group AG mit Sitz in Frankfurt a.M., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRB 57679 (nachfolgend auch "Konzernobergesellschaft" genannt), gehalten. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Organträgerin ohne Kapitalbeteiligung ist die DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 102672. Sämtliche Geschäftsanteile an dieser werden von der Organträgerin gehalten.
- (3) Das Grundkapital der Konzernobergesellschaft beträgt EUR 83.565.510,00 und ist in 83.565.510 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Die Konzernobergesellschaft ist die konzernleitende Holding der BRANICKS Group.

§ 1 Leitung

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt ihre Leitung der Organträgerin. Demgemäß ist die Organträgerin berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Der Vorstand der Organgesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin dem Vorstand der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbstständigkeit beider Parteien bleibt unberührt. Die Organträgerin kann dem Vorstand der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechthalten oder zu beenden.
- (3) Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Falls die Weisungen mündlich erteilt werden, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. (2) und Abs. (3) – der gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung höchstzulässige Betrag; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht diese vor.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit in Textform erfolgender Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf in Textform erfolgendes Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und Gewinnvorträge und Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Gleichermaßen gilt für Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, gleich ob sie vor oder nach Wirksamwerden dieses Vertrags gebildet wurden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft (Bilanzstichtag), für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft (Bilanzstichtag), für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

§ 4 Ausgleichszahlungen

- (1) Die Organträgerin verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft eine jährlich wiederkehrende feste Geldleistung zu zahlen ("Ausgleichszahlung").
- (2) Die Ausgleichszahlung beträgt im Einklang mit § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft für jede auf den Namen lautende Stückaktie der Organgesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 brutto EUR 0,92 ("**Bruttoausgleichsbetrag**") abzüglich eines von der Organgesellschaft hierauf zu entrichtenden Betrags für die Körperschaftsteuer sowie des Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei der gesamte Bruttoausgleichsbetrag aus körperschaftsteuerlich belasteten Gewinnen der Organgesellschaft resultiert. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen daher auf den Bruttoausgleichsbetrag von EUR 0,92 je Aktie der Organgesellschaft 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, d.h. EUR 0,15, zum Abzug. Daraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 0,77 je Aktie der Organgesellschaft für ein volles Geschäftsjahr ("**Nettoausgleichsbetrag**"). Klargestellt wird, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von dem Nettoausgleichsbetrag einbehalten werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr gewährt. Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitsstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres, fällig.
- (4) Endet der Vertrag während des laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft oder wird während des Zeitraums, für den die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt, ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet, wird die Ausgleichszahlung bei sinngemäßer Anpassung der Beträge zeitanteilig gewährt.

- (5) Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich die Ausgleichszahlung je Aktie der Organgesellschaft in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß diesem § 4 ergibt sich aus der von der Organgesellschaft bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.
- (6) Falls ein Spruchverfahren nach § 1 Nr. 2 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt, können auch die bereits nach Maßgabe des § 5 abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlungen verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.

§ 5 Abfindung

- (1) Die Organträgerin verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der Organgesellschaft dessen Aktien der Organgesellschaft gegen Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien der Konzernobergesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Konzernobergesellschaft von jeweils EUR 1,00 ("**Abfindungsaktien**") im Umtauschverhältnis 4,18 Abfindungsaktien gegen je eine Aktie der Organgesellschaft ("**Umtauschverhältnis**") zu erwerben.
- (2) Für Aktienspitzen auf Abfindungsaktien ("**Aktienspitzen**") erfolgt ein Barausgleich. Die Inhaber von Aktienspitzen erhalten einen Barausgleich in Höhe des ihren Aktienspitzen entsprechenden Anteils an dem Gesamtunternehmenswert der Konzernobergesellschaft, wie er dem Umtauschverhältnis zugrunde liegt.
- (3) Die Geltendmachung des Abfindungsverlangens durch einen außenstehenden Aktionär der Organgesellschaft hat in Textform zu erfolgen. Die Verpflichtung der Organträgerin zum Erwerb der Aktien der Organgesellschaft endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
- (4) Für den Fall der Durchführung von Kapitalmaßnahmen durch die Konzernobergesellschaft oder die Organgesellschaft bis zum Ablauf der in Abs. (3) genannten Frist erfolgt eine Anpassung des Umtauschverhältnisses, soweit diese gesetzlich geboten ist. Wird bis zum Ablauf der in Abs. (3) genannten Frist das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.

- (5) Die Übertragung der Aktien der Organgesellschaft im Umtausch gegen die hierfür zu gewährenden Abfindungsaktien ist für die außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft kostenfrei, sofern sie über ein inländisches Wertpapierdepot verfügen.
- (6) Falls ein Spruchverfahren nach § 1 Nr. 2 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundnenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft gleichgestellt, wenn sich die Organträgerin gegenüber einem Aktionär der Organgesellschaft in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 1 Nr. 2 SpruchG zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

§ 6 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Organträgerin zum Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Organträgerin geschlossen. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft.
- (2) Jede Partei kann von diesem Vertrag bis zu dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (3) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch, unbeschadet des Rechts der Kündigung aus wichtigem Grund, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (nach derzeitig Rechtslage fünf Jahre; nachfolgend "**Mindestlaufzeit**").
- (4) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung dieses Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist.
- (5) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 7 Patronatserklärung

- (1) Die Konzernobergesellschaft hat als unmittelbare alleinige Kommanditaktionärin der Organträgerin, ohne diesem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, die diesem Vertrag informationshalber als Anlage beigefügte Patronatserklärung abgegeben. In dieser Patronatserklärung hat sich die Konzernobergesellschaft uneingeschränkt und unwiderruflich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Organträgerin in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die Organträgerin stets in der Lage ist, alle ihre Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Die Konzernobergesellschaft steht den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft gegenüber unwiderruflich und uneingeschränkt dafür ein, dass die Organträgerin alle ihnen gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung, vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gegen die Konzernobergesellschaft gerichtet auf Zahlung an die Organträgerin zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung der Konzernobergesellschaft gegenüber außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft sind aber auf den Fall beschränkt, dass die Organträgerin ihre Verpflichtungen gegenüber außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und die Konzernobergesellschaft ihrer vorstehenden Ausstattungspflicht nicht nachkommt. Die Patronatserklärung gilt für solche Zeiträume nicht, während derer zwischen der Konzernobergesellschaft als herrschender Gesellschaft und der Organträgerin als beherrschter Gesellschaft ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag rechtswirksam besteht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Im Übrigen gilt § 295 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

- (3) Die Parteien vereinbaren, dass durch das Vorstehende nicht nur eine Beweislastumkehr eintritt, sondern auch die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausgeschlossen ist. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigten oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.
- (4) Die Auslegung der vorgenannten Vereinbarungen orientiert sich im Zweifel an den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer steuerrechtlichen Organschaft (§§ 14 ff. KStG bzw. deren jeweils geltender Fassung).
- (5) Soweit rechtlich zulässig ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

Anlage: Patronatserklärung

Die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 104329 ("DIC REI"), beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("Vertrag") mit der VIB Vermögen AG mit Sitz in Neuburg a.d. Donau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101699 ("VIB"), abzuschließen, mit VIB als beherrschtem und zur Gewinnabführung verpflichteten Unternehmen. Die BRANICKS Group AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 57679 ("Branicks"), ist unmittelbare alleinige Kommanditaktionärin der DIC REI. Alleingeschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC REI ist die DIC REI selbst. Branicks gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dem Vertrag als Partei beizutreten:

1. Branicks verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass DIC REI in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass DIC REI stets in der Lage ist, alle ihre Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG.
2. Branicks steht den außenstehenden Aktionären der VIB gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass DIC REI alle ihnen gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung, vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt. Insofern steht den außenstehenden Aktionären der VIB ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gegen die Branicks gerichtet auf Zahlung an DIC REI zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung von Branicks gegenüber außenstehenden Aktionären der VIB gemäß den beiden vorgenannten Sätzen sind aber auf den Fall beschränkt, dass DIC REI ihre Verpflichtungen gegenüber außenstehenden Aktionären der VIB aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und Branicks ihrer Ausstattungspflicht nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.

3. Diese Patronatserklärung gilt für solche Zeiträume nicht, während derer zwischen der Branicks als herrschender Gesellschaft und der DIC REI als beherrschter Gesellschaft ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag rechtswirksam besteht.
4. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland."

Zur Gewährung von Abfindungsaktien an die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG nach Ziffer 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die BRANICKS Group AG, eine außerordentliche Hauptversammlung für voraussichtlich Freitag, den 13. Februar 2026, einberufen, um durch ihre Hauptversammlung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022 sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 zum Zweck der Gewährung von Aktien an die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG gemäß den Bestimmungen des zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und die entsprechende Satzungsänderung Beschluss zu fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und VIB Vermögen AG vom 5. Januar 2026 wird zugestimmt.

Der Vorstand der VIB Vermögen AG wird angewiesen, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister der VIB Vermögen AG anzumelden, wenn die Hauptversammlung der BRANICKS Group AG einen Beschluss über die Schaffung eines bedingten Kapitals zum Zweck der Gewährung von Aktien an die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG gemäß Ziffer 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gefasst hat und dieser in das Handelsregister der BRANICKS Group AG eingetragen worden ist.

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind zusammen mit dieser Einberufung folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

abrufbar:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und VIB Vermögen AG vom 5. Januar 2026;
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die Lage- und Konzernlageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;

- die Jahresabschlüsse der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Vorstandsbericht der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG vom 5. Januar 2026 (nebst der in Anlage 4 dazu beigefügten gutachtlichen Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vom 2. Januar 2026 zu den Unternehmenswerten der VIB Vermögen AG und der BRANICKS Group AG und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs anlässlich des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG); und
- der nach § 293e AktG von dem gerichtlich bestellten sachverständigen Vertragsprüferin HLB Dr: Stückmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, erstattete Bericht über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und VIB Vermögen AG vom 6. Januar 2026.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am Donnerstag, dem 12. Februar 2025, zugänglich sein.

2. Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung

Nach Niederlegung des Aufsichtsratsmandats durch ein Mitglied des Aufsichtsrats besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit aus drei Mitgliedern. Die Satzung der Gesellschaft sieht in ihrer gegenwärtigen Fassung einen Aufsichtsrat bestehend aus vier von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern nach §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1, 101 AktG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung vor.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für sinnvoll, die satzungsmäßige Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von derzeit vier auf die gesetzlich vorgesehene Anzahl von drei Mitgliedern zu reduzieren. Dies dient insbesondere dem Interesse der Gesellschaft, die Gremienarbeit effizienter zu gestalten sowie Kosten zu reduzieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

2.1 Verkleinerung des Aufsichtsrats

Die satzungsmäßige Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird auf drei reduziert.

2.2 Satzungsänderung

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr, nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung, keine kürzere Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet."

2.3 Einheitliche Wirksamkeit

Die vorstehenden Beschlüsse unter Ziffer 2.1 und 2.2 werden nur einheitlich wirksam.

ABSCHNITT B

Weitere Angaben und Hinweise zur Einberufung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung in 33.054.587 auf den Namen lautenden Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

2. Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz und InvestorPortal

Die außerordentliche Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand für diese außerordentliche Hauptversammlung Gebrauch gemacht. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist deshalb ausgeschlossen. Ort der Hauptversammlung im Sinne des AktG sind die Geschäftsräume der Gesellschaft, Tilly-Park 1, 86633 Neuburg a. d. Donau.

Der Vorstand hat die Entscheidung über das Format der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und dabei insbesondere der Wahrung der Aktionärsrechte, von Kostenerwägungen, der Tagesordnung dieser außerordentlichen Hauptversammlung sowie der Erfahrung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlungen in 2024 und 2025 getroffen.

Die Aktionärsrechte werden auch im virtuellen Format vollumfänglich gewährt. Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder deren Bevollmächtigten stehen live Rede-, Frage- und Antragsrechte gleichermaßen zu wie in der physischen Hauptversammlung, ohne dass ihnen ein Reiseaufwand entsteht. Der solchermaßen effizienteren und vereinfachten Ausübung der Aktionärsrechte entspricht der gegenüber der physischen Durchführung deutlich geringere Ressourcen-, Personal- und Kostenaufwand der Gesellschaft im virtuellen Format. Mit der virtuellen Durchführung dieser außerordentlichen Hauptversammlung soll den aufgeführten positiven Aspekten Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf das virtuelle Format der Hauptversammlung bitten wir um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise, insbesondere zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton, zur Ausübung des Stimmrechts, des Rechts zur Einreichung von Stellungnahmen, des Antragsrechts, des Rederechts, des Fragerechts und des Widerspruchrechts.

Im Aktienregister eingetragene Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die Hauptversammlung am Donnerstag, den 12. Februar 2026, ab 10:00 Uhr über das passwortgeschützte InvestorPortal der Gesellschaft unter folgender Internetadresse

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

in Bild und Ton verfolgen. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihr Stimmrecht ausschließlich durch elektronische Briefwahl oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, wie nachstehend näher bestimmt, ausüben.

3. Teilnahme an der virtuellen außerordentlichen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

3.1 Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung

Die Gesellschaft hat ein InvestorPortal eingerichtet. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre erhalten mit den persönlichen Einladungsunterlagen die Zugangsdaten zum InvestorPortal. Das InvestorPortal ist unter der Internetadresse der Gesellschaft

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

erreichbar. Über das InvestorPortal kann die Hauptversammlung elektronisch in voller Länge live in Bild und Ton verfolgt werden. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich nach den nachfolgend genannten Bestimmungen ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten können sich darüber hinaus über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse der Gesellschaft

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben. Weder die Live-Übertragung der Hauptversammlung noch die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung ermöglichen allerdings eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG oder eine Stimmrechtsausübung über elektronische Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 22. Januar 2026 (Donnerstag), 00:00 Uhr, im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für das InvestorPortal. Sie können aber über die nachfolgend im ABSCHNITT B Ziffer 3.2 "Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts" genannte Anmeldeadresse die Einladungsunterlagen mit den erforderlichen Zugangsdaten anfordern.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen (Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) sowie sonstige Bevollmächtigte können die gesamte Hauptversammlung über das passwortgeschützte InvestorPortal verfolgen und sich elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten. Bitte beachten Sie, dass bevollmächtigte Dritte eigene Zugangsdaten zum InvestorPortal benötigen. Aktionäre können die Zugangsdaten für den bevollmächtigten Dritten über das InvestorPortal generieren.

3.2 Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung (d.h. zur elektronischen Zuschaltung an der Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 9 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft spätestens am Donnerstag, den 5. Februar 2026, 24:00 Uhr (Eingang), auf elektronischem Weg unter Nutzung des von der Gesellschaft auf ihrer Internetseite unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

angebotenen passwortgeschützten InvestorPortals übermittelt werden oder per Post oder E-Mail unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

VIB Vermögen AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung unter Wahrung der vorgenannten Anmeldefrist, die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte), die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format, auch unter Verwendung der SWIFT-Adresse CMDHDEMMXXX (Instruktion gemäß ISO 20022; eine Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) ist erforderlich), an die Gesellschaft übermittelt werden.

Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im ABSCHNITT B Ziffer 3.1 "Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung" beschrieben.

Über das InvestorPortal können unter Beachtung der nachstehenden Ausführungen unter ABSCHNITT B Ziffer 3.4 "Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl" durch elektronische Briefwahl die Stimmrechte ausgeübt sowie Vollmachten und Weisungen zur Stimmrechtsausübung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilt werden.

3.3 Freie Verfügbarkeit der Aktien und Umschreibungen im Aktienregister

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sowie für die Anzahl der einem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten für die Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass aus arbeitstechnischen Gründen im Zeitraum vom Ablauf des 5. Februar 2026 (Donnerstag), 24:00 Uhr, (sogenanntes Technical Record Date) bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung am 12. Februar 2026 keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (sogenannter Umschreibestopp). Der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung entspricht deshalb dem Stand am 5. Februar 2026 (Donnerstag), 24:00 Uhr.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können auch nach erfolgter Anmeldung und trotz des Umschreibestopps über ihre Aktien weiterhin frei verfügen. Jedoch können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 5. Februar 2026 (Donnerstag), 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft eingehen, ihr Recht zur Verfolgung der gesamten Hauptversammlung in Bild und Ton und Stimmrechte aus diesen Aktien nur dann ausüben, wenn sie sich insoweit von dem noch im Aktienregister eingetragenen Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

3.4 Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihre Stimmen ausschließlich im Wege elektronischer Briefwahl auszuüben, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Briefwahlstimmen, die keiner ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, sind gegenstandslos.

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation. Für die Übermittlung elektronischer Briefwahlstimmen bzw. für deren Widerruf oder Änderung bietet die Gesellschaft das passwortgeschützte Investor-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

an, über das das Stimmrecht per elektronischer Briefwahl auch noch am Tag der Hauptversammlung (12. Februar 2026) bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung (wobei dieser Zeitpunkt durch den Versammlungsleiter in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) ausgeübt werden kann.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen (Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) oder sonstige Bevollmächtigte können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

3.5 Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben zu lassen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen nach den vorstehenden Bestimmungen im Aktienregister eingetragen sein und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsausübung zur Verfügung und üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen, zu Verlangen von Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

zum Download zur Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft in Textform übermittelt werden.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung über das passwortgeschützte InvestorPortal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

auch noch am Tag der Hauptversammlung (12. Februar 2026) bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt (wobei dieser Zeitpunkt durch den Versammlungsleiter in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) möglich.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die nicht über das InvestorPortal erteilt werden, müssen der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung spätestens bis zum Mittwoch, den 11. Februar 2026, 18:00 Uhr (Zugang), per Post oder E-Mail wie folgt übermittelt werden:

VIB Vermögen AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

3.6 Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und nicht selbst ihr Stimmrecht durch elektronische Briefwahl oder die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär (wie etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen unter ABSCHNITT B Ziffer 3.2 "Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts" erforderlich. Der Bevollmächtigte kann (anders als die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Der Bevollmächtigte kann seinerseits im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Stimmrecht nur über elektronische Briefwahl oder die (Unter-)Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die obigen Hinweise entsprechend.

Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft der Textform (§ 126b Bürgerlichen Gesetzbuches). Für die Bevollmächtigung einer Aktionärsvereinigung, eines Kreditinstituts oder sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediäre oder

einer anderen diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution sowie den Widerruf oder den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt das Textformerfordernis nicht und es gelten Besonderheiten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution wegen einer von ihr möglicherweise geforderten Form der Vollmacht sowie über das Verfahren der Vollmachterteilung abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, wird den Aktionären mit den Anmeldeunterlagen übersandt. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

zum Download zur Verfügung. Eine Bevollmächtigung ist außerdem direkt über das passwortgeschützte InvestorPortal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

möglich. Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft per Post oder auf elektronischem Weg per E-Mail an nachstehende Adresse übermittelt werden:

VIB Vermögen AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vorstehende Übermittlungswege sowie das passwortgeschützte InvestorPortal stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigts sich in diesem Fall. Der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen oder über das InvestorPortal (siehe dazu nachstehend die weiteren Hinweise) unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Wir bitten zu beachten, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten, soweit diese postalisch übermittelt werden, bis Mittwoch, den 11. Februar 2026, 18:00 Uhr (Eingang), der Gesellschaft zu übermitteln.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

3.7 Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und Erteilung von Weisungen

Sollten Stimmrechte ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen fristgemäß auf mehreren Wegen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. elektronisch über das InvestorPortal,
2. per E-Mail,
3. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212) und
4. per Brief.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsauübung eingehen, gilt: elektronische Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich. Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere elektronische Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe.

3.8 Weitere Informationen zur Abstimmung

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch elektronische Briefwahl oder durch Bevollmächtigung eines der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie vorstehend näher bestimmt auszuüben. **Eine Stimmrechtsausübung in Form der elektronischen Teilnahme ist nicht möglich.**

Die vorgesehene Abstimmung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hat verbindlichen Charakter.

Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit "Ja" (Befürwortung) oder "Nein" (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

4. Weitere Rechte durch Aktionäre

4.1 Gegenanträge

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zu stellen. Gegenanträge von Aktionären können vor der Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft gesendet werden:

VIB Vermögen AG
z. Hd. des Vorstands
Tilly-Park 1
86633 Neuburg a. d. Donau
oder per E-Mail: hauptversammlung@vib-ag.de

Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht werden, wenn diese Gegenanträge einschließlich der Begründung mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis zum Mittwoch, dem 28. Januar 2026, 24:00 Uhr, unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Gegenanträge werden, soweit sie rechtlich zulässig sind, unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden dort ebenfalls veröffentlicht.

Gemäß § 126 Abs. 4 AktG gelten zugänglich zu machende Anträge im Sinne von § 126 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist (vgl. dazu oben unter ABSCHNITT B Ziffer 3.2 "Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts"), muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

Daneben können Anträge gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG i.V.m. § 130a Abs. 5 Satz 3 AktG auch während der virtuellen Hauptversammlung als Bestandteil des Redebeitrags im Wege der Videokommunikation gestellt werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter ABSCHNITT B Ziffer 4.4 "Rederecht").

4.2 Einreichung von Stellungnahmen

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis Freitag, den 6. Februar 2026, 24:00 Uhr (Eingang), Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen. Die Einreichung hat in Textform ausschließlich per E-Mail an

hauptversammlung@vib-ag.de

zu erfolgen. Stellungnahmen dürfen maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Die Gesellschaft wird die Stellungnahmen bis zum Samstag, den 7. Februar 2026, 24:00 Uhr, unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs über das passwortgeschützte InvestorPortal für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

zugänglich machen. Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen, einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben oder der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der virtuellen Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 130a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG).

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorab-Einreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen beziehungsweise zu stellen oder zu erklären.

4.3 Fragerecht

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns

und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Nach § 293g Abs. 3 AktG ist, wenn die Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag beschließt, jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Vertragsschluss wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils zu geben.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter nach § 131 Abs. 1f AktG festlegen wird, dass das vorgenannte Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (siehe dazu unter dem ABSCHNITT B Ziffer 4.4 "Rederecht"), wahrgenommen werden kann.

4.4 Rederecht

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab 9:30 Uhr, mithin bereits eine halbe Stunde vor Beginn der Hauptversammlung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten im passwortgeschützten InvestorPortal Redebeiträge anmelden.

Anträge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG sowie alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein.

Gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Ablaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung.

4.5 Möglichkeit des Widerspruchs zur Niederschrift gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das passwortgeschützte InvestorPortal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das passwortgeschützte InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das passwortgeschützte InvestorPortal. Für den Online-Zugang wird auf die Hinweise oben im ABSCHNITT B Ziffer 3.1 "Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung" verwiesen.

5. Auslage von Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an können

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG vom 5. Januar 2026,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die Lage- und Konzernlageberichte der VIB Vermögen AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024,
- die Jahresabschlüsse der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Vorstandsbericht der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG vom 5. Januar 2026 (nebst der in Anlage 4 dazu beigefügten gutachtlichen Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vom 2. Januar 2026 zu den Unternehmenswerten der VIB Vermögen AG und der BRANICKS Group AG und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs anlässlich des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG), und
- der nach § 293e AktG von der gerichtlich bestellten sachverständigen Prüferin HLB Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Elsa-Brändström-Straße 7, 33602 Bielefeld erstattete Bericht über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG vom 6. Januar 2026

sowie weitere Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

eingesehen und heruntergeladen werden.

6. UTC Zeiten

Sämtliche Zeitangaben sind in der für Deutschland im relevanten Zeitraum maßgeblichen Mitteleuropäischen Zeit (MEZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MEZ minus eine Stunde.

7. Hinweise zum Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, der Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, und der Erteilung von Stimmrechtsvollmachten, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über die sich anmeldenden Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten. Die Datenerhebung erfolgt zu dem Zweck, den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Alle notwendigen Informationen und Erläuterungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung am 12. Februar 2026 (die "**HV-Datenschutzrichtlinie**") sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

zur Verfügung gestellt. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu. Bei sonstigen Fragen können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden, dessen Kontaktdaten ebenfalls in der HV-Datenschutzrichtlinie angegeben sind. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen, werden gebeten, diesen über die Datenschutzinformationen zu informieren.

Neuburg a. d. Donau, im Januar 2026

VIB Vermögen AG
Der Vorstand